

**Satzung**  
**über die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Bovenau**  
**und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

**§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Bovenau betreibt einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bovenau hat die Dienst- und Fachaufsicht.

Der Kindergarten steht zur Benutzung auch Kindern im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aus anderen Gemeinden zur Verfügung, soweit eine gemeindliche Kostenbeteiligung erfolgt und freie Plätze vorhanden sind.

Es besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 01.07.1996 mit der Gemeinde Krummwisch.

**§ 2 Aufnahme**

1. In den Kindergarten Bovenau werden alle Kinder aus der Gemeinde Bovenau vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden ist nach vorheriger Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung gem. § 25 KitaG möglich.
2. Vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ist von seinen Erziehungsberechtigten ein Aufnahmeantrag zu stellen. Aufnahmeanträge sind an die Leiterin des Kindergartens zu richten. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 1. eines Monats.
3. Vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
4. Die verfügbaren Plätze werden vorrangig vergeben an:
  - Kinder, deren Geschwister bereits einen Platz im Kindergarten innehaben,
  - Kinder, die ein Jahr vor ihrer Einschulung stehen,
  - Kinder von Alleinerziehenden, die berufstätig sind,
  - Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind

5. Im Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin können Kinder ohne ordnungsgemäßes Aufnahmeverfahren bis zu drei Monate – vom Tag des ersten Besuchs an – betreut werden.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

1. Der Kindergarten ist fünfmal wöchentlich von 07.00 Uhr – 13.00 Uhr geöffnet
2. Die Kinder müssen bis spätestens 9.00 Uhr gebracht und zur vereinbarten Zeit wieder abgeholt werden.
3. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
4. Während der Schulferienzeiten erfolgt lediglich ein eingeschränkter Kindergartenbetrieb mit einer zeitweiligen Schließung der Einrichtung.
5. Die Leitung des Kindergartens ist mit Zustimmung des Bürgermeister befugt, den Kindergarten für eine gewisse Zeit zu schließen, wenn durch Krankheit mehr als die Hälfte der Kinder oder der pädagogischen Personals fehlen oder andere wichtige betriebsbedingte Gründe vorliegen..

### **§ 4 Fernbleiben, Ausschluss**

1. Ein krankes Kind darf bis zu seiner Genesung den Kindergarten nicht besuchen. Die Kindergartenleiterin ist von jeder Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Tritt in der Familie eine ansteckende Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind den Kindergarten nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Ansteckung besteht. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, wird die Gemeinde sie für eventuell auftretende Schäden verantwortlich machen.
2. Bleibt ein Kind aus anderen Gründen länger als eine Woche dem Kindergarten fern, so ist die Gruppenleiterin zu informieren.

3. Unlenkbare und schwer erziehbare Kinder, die den Betrieb des Kindergartens stören oder gefährden, können nach Anhörung des Erziehungsberechtigten von der Benutzung des Kindergartens ausgeschlossen werden.
4. Der Ausschluss des Kindes bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung, der Kindergartenbeirat ist zu beteiligen.

### **§ 5 Haftung, Aufsichtspflicht**

1. Auf den Weg von und zum Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Für die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Einrichtung besteht eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals.
2. Die Kinder sind für den Kindergartenaufenthalt, bei Ausflügen und Veranstaltungsbesuchen sowie auf dem direkten Weg von und zum Kindergarten gegen Unfall versichert.
3. Die Gemeinde besteht kein Haftungsanspruch bei Abhandenkommen und bei Beschädigung von Gebrauchsgegenständen und Kleidungsstücken der Kinder.

### **§ 6 Integration von behinderten Kindern**

1. Solange eine Betreuung von behinderten Kindern in einer integrativen Gruppe im regionalen Einzugsbereich nicht erfolgen kann, leistet der Kindergarten in Bovenau über eine allgemeinpädagogische Arbeit hinaus auch die heilpädagogische Förderung, und zwar im Rahmen einer Einzelintegration. Ziel ist eine wohnortnahe Gestaltung der integrativen Betreuung unter Einbeziehung der Familie.

### **§ 7 Kindergartenbeirat**

1. Der Kindergartenbeirat wird besetzt mit jeweils drei Vertretern des Trägers, der Eltern und der Mitarbeiter im Kindergarten.

2. Für die Gemeinde Bovenau als Träger der Einrichtung, sind die beiden stellvertretenden Bürgermeister sowie der jeweilige Vorsitzende des Sozialausschusses als Mitglied im Beirat.
3. Die Leiterin des Kindergartens ist kraft ihres Amtes Vertreterin der pädagogischen Kindergartenmitarbeiterinnen. Die weiteren zwei Vertreterinnen werden vom pädagogischen Kindergartenpersonal gewählt.
4. Die Leiterin des Kindergartens lädt bis zum 30. September eines Jahres zu einer Gruppenelternversammlung ein. Auf dieser wird jeweils ein/e Gruppensprecher/in mit Vertretung gewählt.
5. Die Gruppensprecher sind Mitglied im Kindergartenbeirat.
6. Die Aufgaben des Kindergartenbeirates ergeben sich aus § 18 Kindertagesstättengesetz.
7. Die Sitzungen sind öffentlich.

### **§ 8 Gebühren**

Näheres regelt die zur Zeit gültige Gebührensatzung

### **§ 9 Abmeldungen**

Die Abmeldung eines Kindes hat bis zum 15. eines jeden Monats zum Monatsende zu erfolgen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Bovenau vom 30.06.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

gez. Liebsch

Gemeinde Bovenau  
Der Bürgermeister

Bovenau, den 16. Juni 1998

### Änderungen der Satzung

<b>Satzung</b>	<b>Datum</b>	<b>In Kraft seit</b>
Satzung über die Benutzung des Kin- dergartens	16.06.1998	01.08.1998
1. Änderungssatzung	13.12.1999	01.01.2000